



Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

raphael.stoll@ji.zh.ch

24. August 2016

Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Koordination Wahlen und Amtsantritte)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die EVP des Kantons Zürich nimmt wie folgt zum Entwurf vom 30. Juni 2016 für Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und weiterer Gesetze (KRG, OG RR und VRG) betreffend Koordination von Wahlen und Amtsantritten Stellung:

Allgemeines

Die EVP begrüsst das mit den Gesetzesänderungen verfolgte Anliegen, Ungereimtheiten im Zusammenhang mit den Wahlen und dem Amtsantritt der Behörden zu beseitigen. Allerdings kann sie den Änderungen nur zustimmen, soweit sie nicht neue Probleme zur Folge haben.

Koordination der Amtsantritte von Gemeindevorstand und Schulpflege

Die heutige Situation, dass ein Mitglied des Gemeindevorstands (Präsident/in der Schulpflege) sein Amt zu einem anderen Zeitpunkt antritt als die übrigen Mitglieder, ist eigenartig, auch wenn sich daraus keine schwerwiegenden Probleme ergeben. Falls ein sinnvoller Zeitpunkt für den gemeinsamen Amtsantritt aller Mitglieder des Gemeindevorstands gefunden werden kann, ist einer Gesetzesänderung zuzustimmen.

Allerdings ist der vorgeschlagene *Termin (1. Juli)* für das Präsidium der Schulpflege denkbar ungünstig. In den ersten Juliwochen hat die Schulpflege die Abschlussarbeiten für das zu Ende gehende Schuljahr zu erledigen, so die Verabschiedung von Mitarbeitenden, Schuljahresschlussessen, Anstellung von Mitarbeitenden und Pensenkorrekturen für das neue Schuljahr usw. Eine Vereinheitlichung sollte deshalb besser auf die Bedürfnisse der Schulpflege Rücksicht nehmen. Optimal wäre aus dieser Sicht ein Amtsantritt auf den administrativen Schuljahresbeginn Anfang August. Einem Amtsantritt auf den 1. Juli können wir aus diesen Gründen nicht zustimmen.

Koordination von Wahltermin, Konstituierung und Amtsantritt des Regierungsrates (und Kantonsrates)

Die heutige Regelung des Amtsantritts des Regierungsrates ist unbefriedigend, weil für neugewählte Mitglieder der Regierung die Zeit für den geordneten Abschluss ihrer bisherigen Tätigkeit und – auch für bisherige Regierungsräte im Fall eines Direktionswechsels – für die Vorbereitung auf die neue Aufgabe zu kurz ist. Einer Verschiebung des Wahltermins oder des Amtsantritts ist deshalb grundsätzlich zuzustimmen.

Die vorgeschlagene Lösung, die Wahlen im Februar oder anfangs März durchzuführen, führt jedoch zum Problem, dass der *Wahlkampf* bereits über die Festtage eingeleitet werden muss und nach den Festtagen nicht genügend Zeit dafür zur Verfügung steht. Das ist ein für uns schwerwiegender Nachteil des vorgeschlagenen Systemwechsels.

Wir sehen zwei mögliche Alternativen:

- den Wahltermin wie bisher belassen, aber den Amtsantritt von Regierungs- und Kantonsrat auf Anfang Juni verlegen; die in der Vernehmlassungsvorlage genannten Nachteile für die Beschlussfassung über die Richtlinien der Regierungspolitik und das Budget scheinen uns wenig stichhaltig;
- Verschiebung des Wahltermins auf den Herbst des Vorjahres, d.h. ein Jahr vor den eidgenössischen Wahlen, mit Amtsantritt Anfang Jahr.

Aus diesen Gründen lehnt die EVP die vorgesehene Vorverlegung des Wahltermins auf Februar/März ab und beantragt, entweder den Amtsantritt von Regierungs- und Kantonsrat auf Anfang Juni oder die Wahlen auf den Herbst des Vorjahres zu verschieben.

Wir teilen die Auffassung, dass Wahl und Amtsantritt von Regierungs- und Kantonsrat gleichzeitig erfolgen sollten. Der Aufhebung des Verbots von gleichzeitigen Kantons- und Regierungsratswahlen einerseits, eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen andererseits stimmen wir zu.

Koordination der Ständeratswahlen mit dem Legislaturbeginn auf Bundesebene

Die heutige Rechtslage, wonach im Fall eines zweiten Wahlgangs die zürcherischen Mitglieder des Ständerates ihr Amt nicht rechtzeitig antreten können, ist unhaltbar. Die EVP stimmt deshalb einer *Verkürzung des Abstands zwischen erstem und zweitem Wahlgang* für die Ständeratswahlen mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abkürzung der Fristen für die Zustellung der Wahlunterlagen für den zweiten Wahlgang zu.

Die *Verkürzung der Einsprachefrist* auf drei Tage halten wir allerdings für problematisch. Dies umso mehr, als in der Regel die fristauslösende Publikation der Wahlergebnisse im Amtsblatt erfolgt, das am Freitag erscheint. Das bedeutet, dass die Einsprachefrist am darauf folgenden Montag abläuft und somit nur das Wochenende für eine Einsprache zur Verfügung steht. Eine Beschleunigung des Verfahrens könnte dadurch erfolgen, dass die Wahlergebnisse bereits am Dienstag oder Mittwoch publiziert werden. In diesem Fall würde auch die fünftägige Einsprachefrist am Montag ablaufen. Eine dreitägige Frist würde in diesem Fall deshalb wenig bringen, weil die Frist frühestens am Freitag ablaufen würde und kaum anzunehmen ist, dass die Einsprache vom Regierungsrat über das Wochenende bearbeitet würde. Anstelle der Verkürzung der Einsprachefrist auf drei Tage beantragt deshalb die EVP, die Publikation der Wahlergebnisse für den zweiten Wahlgang auf den Dienstag oder Mittwoch statt auf den Freitag der Folgewoche vorzuverlegen.

Dem Vorschlag, dass die Einsprache von Gesetzes wegen mit *eingeschriebener Post* eingereicht werden muss, können wir zustimmen.

Anpassung einer Verweisung

Der redaktionellen Korrektur von § 109 Abs. 1 GPR stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident Der Geschäftsführer



Johannes Zollinger
Kantonsrat



Peter Reinhard
Kantonsrat